

# Lohnvertrag

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der **Fleischer T I R O L** einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar, Nahrung, Genuss, andererseits.

## I. Geltungsbereich

- a) räumlich: **für das Bundesland Tirol**
- b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Innung der Fleischer Tirols
- c) persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter/innen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

## II. Geltungsbeginn

Die vereinbarten Lohnsätze treten mit **1. Juli 2005** in Kraft.

## III. Lohnsätze

	<b>Monatslohn in Euro</b>
1. Facharbeiter* : Vorarbeiter, Wurster (m + w)	1.895,21
2. Facharbeiter/in*: Stocker, Selcher, Salzer, Tafelbursch (m+w)	1.741,32
3. Facharbeiter/in* nach 3-jähriger Lehrzeit	1.547,63
4. Gehilfe nach 3-jähriger Lehrzeit	1.301,77
5. Kraftfahrer/in	1.559,54
6. Sonstige gelernte Professionisten, Maschinisten, Kesselheizer mit Prüfung, Kraftfahrer, die gelernte Mechaniker sind (m+w), sind je nach Leistung in die Lohngruppe 1 - 3 einzureihen.	
7. Qualifizierte/r Arbeitnehmer/in	1.337,10
8. Arbeitnehmer/in über 18 Jahren	1.284,59
9. Arbeitnehmer/in unter 18 Jahren	1.101,55
10. Ladner/in	
a) mit mind. 3-jähriger Praxis	1.284,59
b) über 18 Jahren	1.151,66
c) unter 18 Jahren	847,43

<b>Lehrlingsentschädigungen</b>	
1. Lehrjahr	505,45
2. Lehrjahr	656,48
3. Lehrjahr	874,63

\* d. h. mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung

### **Stundenlohn= Monatslohn:4,33:40, Stundenlohn wird mit 4 Nachkommastellen ausgewiesen**

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischerverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

### **IV. Angelernte Arbeitnehmern/innen**

Angelernten Arbeitnehmern(innen) gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

### **V. Zehrgelder**

Alle Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen: Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 7,60 bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 13,43.

Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 5,14. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

## **VI. Dienstalterszulage**

Arbeitnehmer, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Nach dem vollendeten 10. Dj ...	€ 0,1304	Zulage zum Stundenlohn
" " "	15. Dj ...	€ 0,1957 " " "
" " "	20. Dj ...	€ 0,2610 " " "
" " "	25. Dj ...	€ 0,3370 " " "

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. So ferne bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

## **VII. Begünstigungsklausel**

- a) Der Abschluss dieses Lohnvertrages darf nicht zum Anlass genommen werden, um günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.
- b) Die auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn umgelegten Anschaffungskosten dürfen nicht in bestehende Überzahlungen eingerechnet werden.

## **VIII. Sätze für Kost und Quartier**

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

## **IX. Laufzeit – Parallelverschiebung**

Der Gewerkschaft wurde wieder zugesagt, dass in schriftlicher Form festgehalten wird, dass der Lohnvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten hat.

## **X. Kündigung des Lohnvertrages**

Dieser Lohnvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Innsbruck, am 1. Juli 2005

LANDESINNUNG DER FLEISCHER  
FÜR TIROL  
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14

ÖSTERR. GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT AGRAR-NAHRUNG-GENUSS  
1080 Wien, Albertgasse 35

Johann Holzmann  
Innungsmeister

NRAbg. Rainer Wimmer  
Vorsitzender

Mag. Daniela Moser  
Innungsgeschäftsführerin

Manfred Felix  
Zentralsekretär